

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.1 vom 7. September 2018

BS Appellationsgericht, 2018-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2019.1

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.1 du 7 septembre 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.1 del 7 settembre 2018

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist die Verfügung vom 19. Dezember 2018, mit der das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege in dem von ihr eingeleiteten Klageverfahren abgewiesen worden ist. Die Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege stellt eine prozessleitende Verfügung dar, die mit Beschwerde anfechtbar ist (Art. 319 lit. b Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 121 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]; BGer 4A_507/2011 vom 1. November 2011 E. 2.1; AGE BEZ.2015.48 vom 27. Oktober 2015 E. 1.2 und BE.2011.17 vom 18. März 2011 E. 1). Gegen die Verfügung hat die Beschwerdeführerin innert der gesetzlichen Frist von 10 Tagen (vgl. Art. 321 Abs. 2 ZPO) Beschwerde erhoben, weshalb auf diese einzutreten ist.

Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Zuständig für die Beurteilung der Beschwerde ist das Appellationsgericht als Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [SG 154.100]).

E. 2

Die Zivilgerichtspräsidentin begründete die Abweisung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zum einen damit, dass die unentgeltliche Rechtspflege für juristische Personen nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen infrage komme. Eine juristische Person habe ausnahmsweise einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr einziges Aktivum im Streit liege und neben ihr auch die wirtschaftlich Beteiligten mittellos seien. Im vorliegenden Fall sei keine solche Ausnahme gegeben. Die Zivilgerichtspräsidentin verwies zu Recht auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, gemäss der einer juristischen Person nur dann ausnahmsweise die unentgeltliche Rechtspflege gewährt werden kann, wenn ihr einziges Aktivum im Streit liegt und neben ihr auch die wirtschaftlich Beteiligten mittellos sind (vgl. BGE 143 I 328 E. 3.1 S. 331 und 131 II 306 E. 5.2.2 S. 327). Diese Voraussetzungen stellt die Beschwerdeführerin nicht infrage. Sie macht jedoch geltend, dass im vorliegenden Fall gerade ihr einziges Aktivum im Streit liege (Berufung, Ziff. 1 und 3). Aus den von der Beschwerdeführerin eingereichten Unterlagen geht hervor, dass sie über diverse Aktiven verfügt, die im hängigen Zivilprozess nicht im Streit stehen (vgl. Jahresabschluss 2017 [Beschwerdebeilage 5]). Die Zivilgerichtspräsidentin erkannte daher zutreffend, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege an eine juristische Person nicht erfüllt sind.

Die Zivilgerichtspräsidentin führte zum anderen aus, dass die Klage wegen der voraussichtlichen Unzuständigkeit auch als aussichtslos qualifiziert werden müsse, da die

Parteien eine Gerichtsstand vereinbart hätten, der nicht in Basel liege. Die Beschwerdeführerin bringt keine stichhaltigen Gründe dagegen vor. Alle ins Recht gelegten Verträge weisen auf den Gerichtsstand am Sitz der Beschwerdegegnerin in [...] hin (vgl. etwa Zusammenarbeitsvertrag vom 7./24. November 2011 [Klagebeilage 7]). Gemäss der gesetzlichen Vermutung von Art. 17 Abs. 1 Satz 2 ZPO handelt es sich hierbei um einen ausschliesslichen Gerichtsstand. Dass die Parteien vorliegend stattdessen einen wahlweisen bzw. konkurrierenden Gerichtsstand vereinbart hätten, vermag die Beschwerdeführerin nicht unter Beweis zu stellen. Ein Gerichtsstand am Ort der Niederlassung (Art. 12 ZPO), mithin in Basel wie von der Beschwerdeführerin gefordert (vgl. Beschwerde, Ziff. 2), kommt daher nicht in Betracht. Auch von einer Einlassung kann angesichts der klaren Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 7. Dezember 2018 keine Rede sein. Das von der Beschwerdeführerin angeführte Dispensationsgesuch vom 18. Juli 2019 (Beschwerdebeilage 2) betrifft ein anderes Klageverfahren und ist folglich für das vorliegende Verfahren nicht relevant. Im Übrigen könnte auch in einem Gesuch, die beklagte Person vom persönlichen Erscheinen zu dispensieren, keine Einlassung gesehen werden. Die Zivilgerichtspräsidentin wies den Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege auch infolge Aussichtslosigkeit zu Recht ab.

E. 3

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass die Beschwerde sich als unbegründet erweist und daher abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Prozesskosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren um die unentgeltliche Rechtspflege ist zwar grundsätzlich kostenlos (Art. 119 Abs. 6 ZPO). Diese Bestimmung bezieht sich allerdings nur auf das Gesuchsverfahren und nicht auch auf das Beschwerdeverfahren (BGE 140 III 501 E. 4.3.2 S. 510 f. und 137 III 470 E. 6.5.5 S. 474). Gemäss der Praxis des Appellationsgerichts werden grundsätzlich dann Gerichtskosten erhoben, wenn allein die Frage der Mittellosigkeit zu prüfen ist und verneint wird. Soweit in erstinstanzlichen Verfahren die Mittellosigkeit unstrittig ist und die unentgeltliche Rechtspflege allein wegen fehlender Prozesschancen abgewiesen wurde, wird auch bei Abweisung der Beschwerde auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (AGE BEZ 2018.4 vom 2. Februar 2018 E. 3 mit Hinweisen). Dies ist vorliegend aber nicht der Fall. Die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens sind daher der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Aus denselben Gründen, welche zur Abweisung der Beschwerde führen, ist auch die unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren abzuweisen. Die Gerichtsgebühr wird auf das Minimum von CHF 200.■ festgelegt (vgl. § 13 Abs. 2 des Reglements über die Gerichtsgebühren [SG 154.810]). Eine Parteientschädigung an die Beschwerdegegnerin ist für das Beschwerdeverfahren nicht geschuldet, da der Beschwerdegegnerin vor dem Appellationsgericht kein Aufwand entstanden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.